

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 5 FPackV

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.

<b>Name und Anschrift des Antragstellers:</b>	<b>Vertretungsberechtigte Person:</b>
---	---------------------------------------

**Ausnahmemöglichkeiten** bei der Herstellung von Fertigpackungen bzw. anderen Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung oder Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche.

**Ausnahme** von der Verpflichtung, **Aufzeichnungen zu führen und** diese bis zur folgenden Prüfung nach § 40 FPackV **aufzubewahren** (§ 41 Abs. 4 FPackV)

**Ausnahme** im Rahmen der Messung oder Kontrolle der Füllmenge (§ 41 Abs. 3 FPackV)

von der **Anwendung allgemein anerkannter Messverfahren**

von der **Anwendung anerkannter statistischer Grundsätze**

von den **Anforderungen bezüglich der Genauigkeit der Messgeräte nach Anlage 7 FPackV**

**Ausnahme von der Verpflichtung des Messens oder Kontrollierens** bei Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge (§ 41 Abs. 1 oder 2 FPackV)\*

\* Bitte zwingend schriftlich und ausführlich die Sicherstellung der Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen (Prozessabläufe) darlegen. Zur Visualisierung können Fotos beigelegt werden.

Für welche Produkte wird eine Ausnahme beantragt?	<input type="checkbox"/> Fertigpackung/en	<input type="checkbox"/> andere Verkaufseinheit/en
Produkt/e  (Bezeichnung, Nennfüllmenge, Art des Verpackungsmaterials)  Für allgemeine Produktbezeichnungen können keine Ausnahmen erteilt werden!		
Ort der Herstellung		
überwiegend von Hand hergestellt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
vorgenanntes Produkt <b>ohne</b> e-Zeichen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Art der Mengenkennzeichnung bez. der Nennfüllmenge?	<input type="checkbox"/> Gewicht <input type="checkbox"/> Stückzahl	<input type="checkbox"/> Volumen <input type="checkbox"/> Länge <input type="checkbox"/> Fläche
Anwendung Messverfahren? (Wie wird die Füllmenge bestimmt?)	<input type="checkbox"/> Gewichtsbestimmung <input type="checkbox"/> Stückzahlbestimmung	<input type="checkbox"/> Volumenbestimmung <input type="checkbox"/> Länge-/Flächenbestimmung

**Ich bestätige, dass die rechtlichen Anforderungen an die Nennfüllmenge eingehalten werden. Das Hinweisblatt zum Antrag habe ich zur Kenntnis genommen. Es gelten die [Allgemeinen Datenschutzinformationen des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen](#).**

Datum und Unterschrift des Antragstellers oder der vertretungsberechtigten Person:

## Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 5 FPackV

Werden Fertigpackungen, auf die nicht das e-Zeichen nach § 11 FPackV aufgebracht ist, überwiegend von Hand hergestellt, **kann** die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 des § 41 FPackV zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen nicht gefährdet wird (§ 41 Abs. 5 FPackV).

*Andere Verkaufseinheiten* sind offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, unverpackte Backwaren gleichen Nenngewichts und Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung (§ 42 Abs. 2 MessEG).

---

Die Ergebnisse nach § 41 Abs. 3 FPackV sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 40 FPackV aufzubewahren (§ 41 Abs. 4 FPackV).

---

Im Rahmen der Messung oder Kontrolle der Füllmengen sind allgemein anerkannte Messverfahren oder anerkannte statistische Grundsätze anzuwenden. Die zur Kontrolle oder Messung verwendeten Messgeräte müssen den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen (§ 41 Abs. 3 FPackV).

*Anerkannte statistische Grundsätze:* Anwendung von Prüfplänen beim stichprobeweisen Kontrollieren der hergestellten Produkte. Die vorgenommenen Kontrollmessungen sind hierbei rechnerisch auszuwerten (Mittelwertbetrachtung, Streuung und Betrachtung der Toleranzgrenzen), um den Produktionsprozess beurteilen zu können.

---

Nach § 41 Abs. 1 und 2 FPackV hat, wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung, Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, sicherzustellen, dass bei deren Abfüllung mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Messgerät, das den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes genügt, die Einhaltung der Nennfüllmenge nach den Anforderungen dieser Verordnung und Maßgabe des § 41 Abs. 3 FPackV gemessen oder kontrolliert wird und die Ergebnisse der Messungen oder Kontrollen nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 FPackV aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Bei Antragstellung auf Ausnahme der Absätze 1 und 2 **mus**s das Messverfahren bzw. -prinzip, durch welches eine Unterfüllung dauerhaft ausgeschlossen wird, erläutert werden (z. B. anhand von Prozessabläufen, Handlungsanweisungen, sonstigen Messgeräten, etc.). Zur Visualisierung können Fotos beigefügt werden.

---

### Sonstige Hinweise:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt grundsätzlich befristet. Für die Bearbeitung eines Antrages werden Gebühren gemäß Mess- und Eichgebührenverordnung (Schlüsselzahl 16.7.5.1 der Anlage) in Höhe von 134,10 € erhoben.

### Rechtsgrundlagen

in der aktuell geltenden Fassung:

MessEG	Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723)
MessEGebV	Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 8.12.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 321)
FPackV	Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2504)